



Gemeinde Lauwil  
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3  
4426 Lauwil  
Tel. 061 941 21 21  
gemeinde@lauwil.ch  
www.lauwil.ch

# Verwaltungs- und Organisations- reglement

der Gemeinde Lauwil

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lauwil, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## **A. GEMEINDEVERSAMMLUNG**

### **§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung** (§ 47 Absatz 2 GemG)

Die Gemeindeversammlung hat keine über § 47 GemG hinausgehende Befugnisse.

### **§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung** (§§ 55 und 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

<sup>1</sup>Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung in Form einer gedruckten schriftlichen Einladung an alle Haushalte.

<sup>2</sup>Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

### **§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge** (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung zur Gemeindeversammlung schriftlich bekanntgegeben.

### **§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen**

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

<sup>2</sup>Unterlagen, die nicht an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verteilt werden können (Pläne, detaillierte Voranschläge und Rechnungen, Reglemente, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung aufzulegen. Zur Abstimmung stehende Reglemente können auf der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

### **§ 5 Protokollführung** (§ 60 GemG)

<sup>1</sup>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein ausführliches Protokoll geführt und unmittelbar anschliessend an die Versammlung ein Beschlussprotokoll erstellt.

<sup>2</sup>Das ausführliche Protokoll kann während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### **§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse** (§ 82 Absatz 2 Gesetz über die politischen Rechte)

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden direkt anschliessend durch öffentlichen Anschlag und im Internet unter [www.lauwil.ch](http://www.lauwil.ch) bekanntgegeben. Das Beschlussprotokoll wird zudem im nächstfolgenden Gemeindeanzeiger (Loueler Bott) abgedruckt.

## **B. GEMEINDEBEHÖRDE**

### **§ 7 Ständige, beratende Ausschüsse und Kommissionen** (§ 104 Absatz 1 GemG)

Die Gemeinde hat keine ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen.

### **§ 8 Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates** (§ 70 GemG)

Dem Gemeinderat werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Anpassung der Pensen von bestehenden Stellen (unter Vorbehalt von § 07 der Gemeindeordnung)

### **§ 9 Protokollführung in den Gemeindebehörden**

<sup>1</sup>Im Gemeinderat wird das Protokoll durch die Gemeindeverwalterin oder den Gemeindeverwalter sowie in Vertretung von der Verwaltungsangestellten oder dem Verwaltungsangestellten geführt. Das Protokoll wird in der nächstfolgenden Sitzung, vor den übrigen Geschäften, zur Genehmigung vorgelegt.

<sup>2</sup>In folgenden Behörden oder Kommissionen der Gemeinde wird das Protokoll durch ein Mitglied geführt:

- a. Kindergarten- und Primarschulrat
- b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
- c. Wahlbüro
- d. Durch die Gemeindeversammlung temporär eingesetzte Kommissionen

<sup>3</sup>Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der/die Gemeindepräsident/in und der/die Gemeindeverwalter/in zuständig. Bei deren Verhinderung erfolgt die Beglaubigung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen.

## **C. RECHNUNGSWESEN**

### **§ 10 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden** (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Kindergarten- und Primarschulrat gemäss jährlichem Budget. Der Schulrat kann die entsprechende Kompetenz an die Schulleitung delegieren.

## **D. GEBÜHREN**

### **§ 11 Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung** (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat erlässt eine jährlich zu aktualisierende Gebührenordnung für die Verwaltungsgebühren und die Gebühren der übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.

## **E. BUSSEN**

### **§ 12 Bussenanerkennungsverfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeinde-reglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhö-rung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

<sup>3</sup>Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1-3 des Gemein-degesetzes statt.

## **F. SCHLUSSBESTIMMUNG**

### **§ 13 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauwil vom 1. August 2008 wird aufgehoben.

### **§ 14 Inkrafttretung**

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil vom 17. September 2020 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

Thomas Mosimann  
sig. Gemeindepräsident

Karin Schneider  
sig. Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 08. Januar 2021.